

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) erlässt der Landkreis Saalekreis zum Schutz gegen die Ausbreitung der hochpathogenen Aviäre Influenza folgende

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest vom 12.09.2024, geändert mit Verfügung vom 11.10.2024:

- 1) Die Allgemeinverfügung des Landkreis Saalekreis zum Schutz vor der Geflügelpest vom 12.09.2024 (veröffentlicht am 12.09.2024 im Amtsblatt Nr. 41/2024 des 18. Jahrgangs) in der Form, die sie durch die 1. Änderung vom 11.10.2024 (veröffentlicht am 11.10.2024 im Amtsblatt Nr. 44/2024 des 18. Jahrgangs) erhalten hat, wird mit Wirkung zum 22.10.2024 vollständig aufgehoben.
- 2) Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 10.09.2024 wurde in einem Geflügelbestand in Leuna OT Zöschen der Verdacht des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt. Dieser Verdacht wurde am 11.09.2024 vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationalem Referenzlabor bestätigt. Aufgrund des sodann vorliegenden amtlich bestätigten Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza in einem Hausgeflügelbestand wurde mit Datum vom 12.09.2024 zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung und zum Schutz anderer Geflügelbestände eine Allgemeinverfügung erlassen. Insgesamt waren zwischenzeitlich drei Geflügelbestände von der Aviären Influenza betroffen und mussten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen bzw. dulden. Die für die Aufhebung der Schutzzone relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in allen Betroffenen Geflügelhaltungen durchgeführt, die Letzte erfolgte am 21.09.2024. Weitere Ausbrüche sind seither nicht bekannt. In einer repräsentativen Anzahl der geflügelhaltenden Betriebe in der Überwachungszone wurden stichprobenartige Kontrollen durch amtliche Tierärzte des Landkreis Saalekreis auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem aviären Influenza-Virus durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Saalekreis ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AG TierGesG) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Zu Ziffer 1:

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Die vorliegende Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Geflügelpest ergeht auf Grundlage von Art. 55 und Anhang XI der VO (EU) 687/2020 i.V.m. § 44 GeflPestSchV. Hiernach kann die Überwachungszone frühestens 30 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in den Ausbruchsbeständen aufgehoben werden, sofern die Anforderungen zur Aufhebung der Schutzzone erfüllt wurden und bei einer repräsentativen Anzahl an geflügelhaltenden Betrieben in der Überwachungszone Kontrollen auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem aviären Influenza-Virus durchgeführt wurden. Die Schutzzone wurde bereits mit Wirkung zum 13.10.2024 aufgehoben und mithin die hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllt. Darüber hinaus wurden eine repräsentative Anzahl der geflügelhaltenden Betriebe in der Überwachungszone durch amtliche Tierärzte überprüft. Hierbei wurden keine Anzeichen für das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenza-Virus festgestellt. Seit Abschluss der vorläufigen Reinigungen und Desinfektionen in den betroffenen Beständen am 21.09.2024 sind mit Ablauf des 21.10.2024 außerdem 30 Tage vergangen, sodass eine Aufhebung aller erlassenen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Ablauf des 21.10.2024 möglich ist. Ab dem 22.10.2024 gelten mithin alle per Allgemeinverfügung auferlegten Seuchenbekämpfungsmaßnahme einschließlich der Pflicht zur Aufstallung von Geflügel als aufgehoben. Vorliegend wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Aufhebung zu wählen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung und Risikobeurteilung erscheint eine Aufhebung nach 30 Tagen vertretbar, sodass zu Gunsten der in der Überwachungszone liegenden Geflügelhaltungen eine Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zugelassen werden kann.

Ermessen:

Insofern der Behörde ein Ermessensspielraum zustand, wurde angestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung vorzunehmen, ohne gleichzeitig unnötige Risiken in Bezug auf den Seuchenschutz einzugehen. Das Ermessen wurde in ordnungsgemäßer Art und Weise ausgeübt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Geflügelpest auf der einen Seite zwar um eine hochansteckende Tierseuche handelt, die für die Überwachungszone bislang geltenden Tierseuchenmaßnahmen aber auch eine hohe Belastung der darin gelegenen Geflügelhalter darstellen.

Verhältnismäßigkeit:

Die hier getroffenen Festlegungen sind auch verhältnismäßig. Sie dienen vordergründig dem Schutz vor einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung einer hohen Anzahl Geflügelhalter und damit einem legitimen Zwecken und sind auch geeignet, diesen zu erreichen oder zumindest zu fördern. Die Festlegungen sind auch erforderlich. Mildere Mittel waren nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Aggressivität der Geflügelpest aber auch der aktuellen Risikobeurteilung ist es erforderlich, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Tierseuchenschutz und dem Schutz privater Belange herzustellen. Das öffentliche Interesse an einem solchen angemessenen Ausgleich ist als sehr hoch einzustufen. Die Aufhebung ist daher auch als verhältnismäßig im engeren Sinne zu betrachten.

zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Fällen angeordnet werden, in denen ein öffentliches Interesse an der unverzüglichen Umsetzung der behördlichen Maßnahmen besteht. Ein etwaiger Widerspruch verliert damit seine aufschiebende Wirkung.

Das Eintreten der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches würde bewirken, dass die hier erfolgte Aufhebung vorerst nicht gelten würde. Dies würde unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobeurteilung jedoch eine unangemessene Benachteiligung der betroffenen Geflügelhalter in der Beobachtungszone darstellen und kann ggf. zu wirtschaftlichen Einbußen führen. Dies darf nicht länger aufrechterhalten bleiben, als es unter Berücksichtigung des sich verringernden Seuchenrisikos zwingend erforderlich ist.

zu Ziffer 6:

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt. Die verkürzte Bekanntgabe erfolgt

aufgrund der Dringlichkeit der Schaffung eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem Tierseuchenschutz und dem Interesse der Geflügelhalter an einer möglichst zeitnahen Lockerung der Schutzmaßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Merseburg, den 21.10.2024

in Vertretung des Landrats

Annett Hellwig



Hinweisbekanntmachung:

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 45/2024 am 21.10.2024 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG ISA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 21.10.2024

in Vertretung des Landrats

Annett Hellwig

